



Aufgaben, Verantwortung und Haftung im Arbeitsschutz

Timo Mänz
Dezernat 35.1 –
Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

arbeitsschutz@rpks.hessen.de



Rechtsgrundlagen

Unternehmer (Arbeitgeber) ist Normadressat aller Vorschriften .

Teilung in staatliches und autonomes Recht wird als duales System bezeichnet.

Zentrale Vorschriften sind z. B.:

- Grundsätze der Prävention
(neu: DGUV Vorschrift 1, alt: GUV-VA 1)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Verantwortlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz ist **alleine der Unternehmer**.



Pflichten der Arbeitnehmer

- für die eigene Sicherheit und Gesundheit und die der anderen sorgen - nach eigenen Möglichkeiten sowie gemäß Unterweisung und Weisung des Unternehmers
- Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes unterstützen
- Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe etc. bestimmungsgemäß benutzen
- festgestellte Mängel unverzüglich melden; soweit Mangel in eigenen Aufgabenbereich fällt ggf. auch beseitigen
- Zutritts- und Aufenthaltsverbote beachten
- Verbot, sich oder andere z. B. durch Konsum von Alkohol oder Drogen zu gefährden



Grundpflichten des Unternehmers

Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. (...die Maßnahmen sind in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften näher bestimmt...)

Der Unternehmer hat die Maßnahmen (...) zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls anzupassen. (...)

§ 2 UVV „Grundsätze der Prävention“



Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz

- Gefährdungsbeurteilungen erstellen
- Beschäftigte unterweisen
- Befähigung für Tätigkeiten überprüfen
- Vorschriften und Regeln zur Verfügung stellen
- Persönliche Schutzausrüstung bereitstellen
- betrieblichen Arbeitsschutz organisieren:
 - Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und Sicherheitsbeauftragte bestellen
 - Bildung eines Arbeitsschutzausschusses (ASA)
- Erste Hilfe organisieren



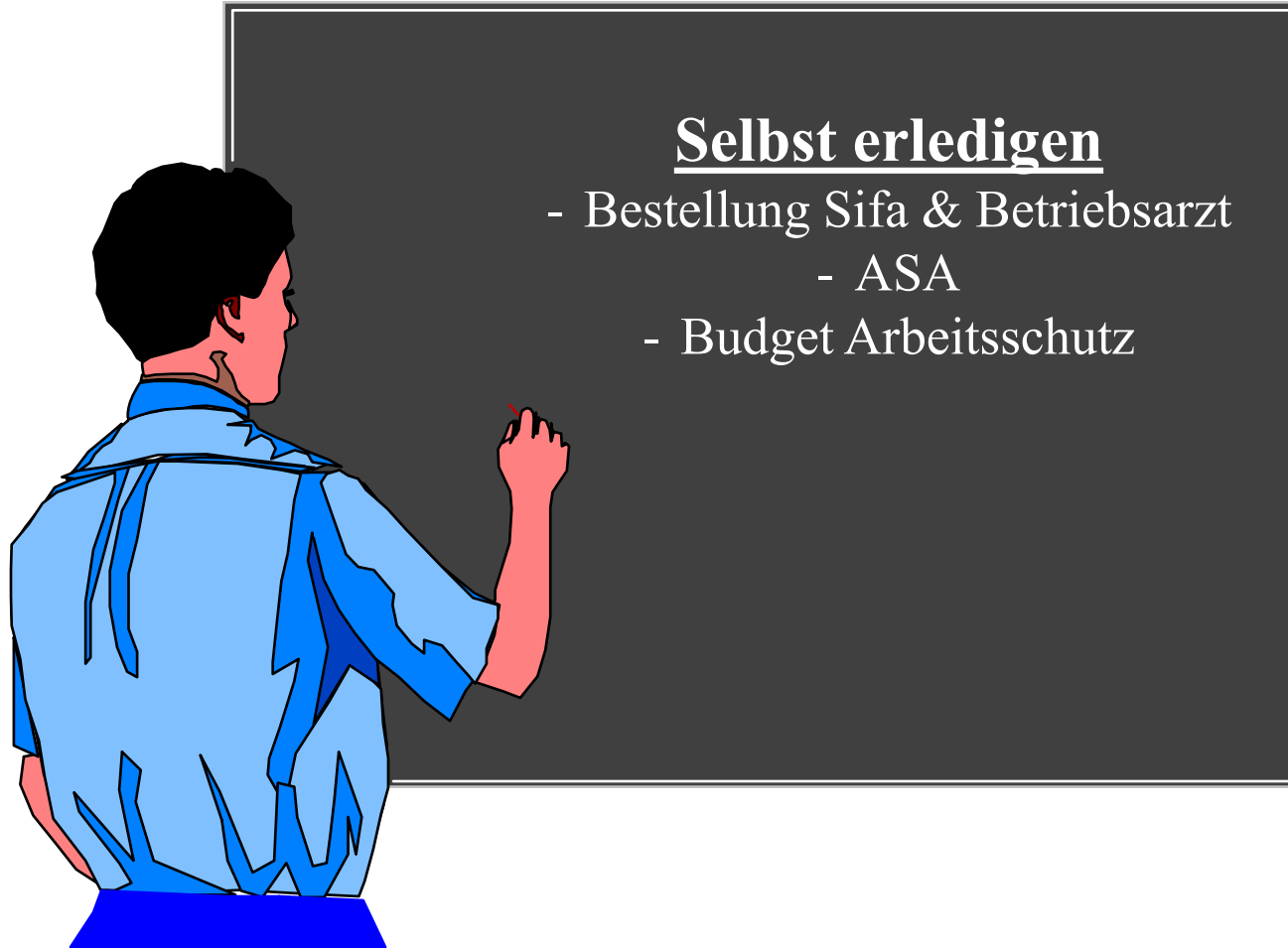
Beispiel „Unterweisung“

Die Unterweisung...

- muss bei Einstellung, Veränderungen im Aufgabenbereich, Einführung neuer Arbeitsmittel oder Technologien vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen,
- erfolgt während der Arbeitszeit,
- muss erforderlichenfalls wiederholt werden und mindestens einmal jährlich erfolgen,
- muss ausreichend und angemessen sein,
- umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind,
- muss dokumentiert werden.

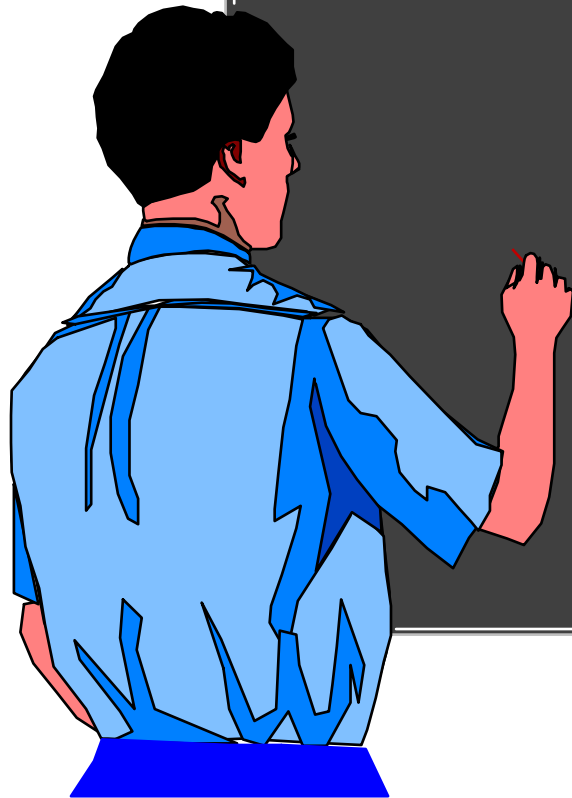


Entscheidung des Unternehmers





Entscheidung des Unternehmers



Organisieren

- Gefährdungsbeurteilung
- Unterweisung
- Arbmed. Vorsorge
- Betriebsanweisung
- Geräteprüfung
- Verkehrssicherung
-



Wo liegt die Unternehmerverantwortung?

Unternehmer ist Gemeinde, Landkreis (= juristische Person)

Die Verantwortung für den Arbeitsschutz liegt bei dem vertretungsberechtigten Organ der juristischen Person:

- Bürgermeister oder Landrat
- Geschäftsführer eines Zweckverbandes



Übertragung von Unternehmerpflichten



Unternehmerpflichten für den Arbeitsschutz, die sich aus der Unternehmerverantwortung ergeben, können schriftlich auf Führungskräfte übertragen werden.

Dabei verbleibt die Führungsverantwortung für die Organisation des Arbeitsschutzes beim Übertragenden.



Verantwortung der Führungskräfte

Neben einer Pflichtenübertragung nach § 13 GUV - VA 1 gilt stets:

Führungskräfte

- tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Führungsverantwortung für den Arbeitsschutz und
- haben Kraft ihrer Funktion für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu sorgen.



Rechtsgrundlage der Fürsorgepflicht

„Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, (...), so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, (...), so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.....“

§ 618 Abs.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)



Führungsverantwortung besteht in...

Auswahl

„Richtige Person
am richtigen Platz“

Organisation

„Sagen,
wo es lang geht“

Kontrolle

„Sich überzeugen,
ob es passt“





Auswahlverantwortung der Führungskräfte

Auswahl ...

- körperlich und geistig geeigneter Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben
- befähigter Personen für die Prüfung von Arbeitsmitteln nach der Betriebssicherheitsverordnung
- beauftragte Personen zur Bedienung gefährlicher Arbeitsmittel (z. B. Gabelstapler, Krane).



Organisationsverantwortung der Führungskräfte

- bei der Gefährdungsbeurteilung mitwirken
- Beschäftigte unterweisen
- Betriebsanweisungen erstellen
- Anweisungen für den sicheren Betrieb erteilen
- Persönliche Schutzausrüstung stellen
- Prüfung von Arbeitsmitteln veranlassen
- Mängel melden
- Aufsicht sicherstellen



Kontrollverantwortung der Führungskräfte

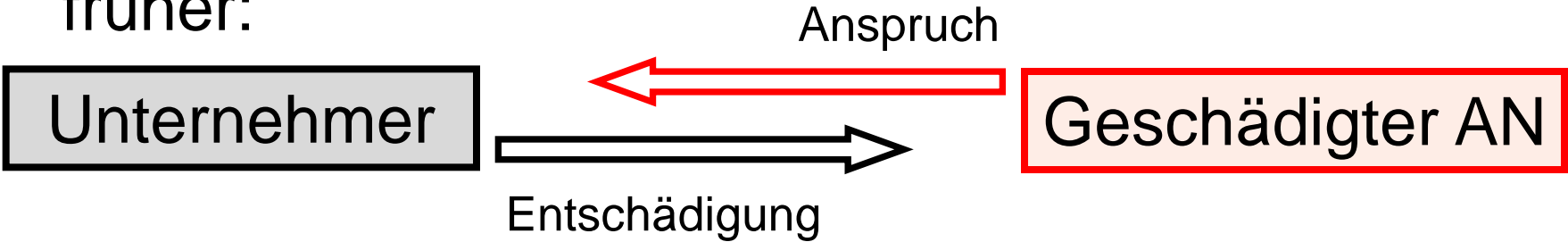
Stichprobenartige Kontrolle

- der Durchführung von Aufgaben (z. B. einer Unterweisung)
- der Sicherstellung der Aufsicht (z. B. in Kitas)
- der Befolgung von Anordnungen (z. B. tragen von persönlicher Schutzausrüstung)

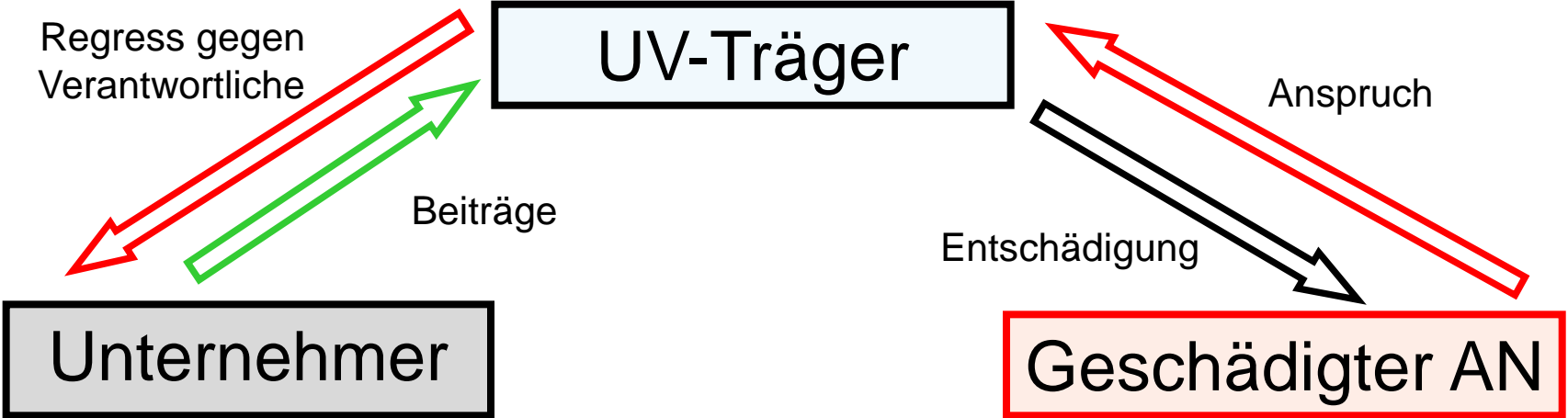


Historie der Haftungsablösung

früher:



heute:





„Haftpflichtversicherung“ des Unternehmers

Haftungsablösung



Beschränkung der Schadensersatzpflicht des UN bei Personenschäden

Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen UN und AN (Betriebsfrieden).

Gegenleistung



Beitragspflicht des UN zu 100%

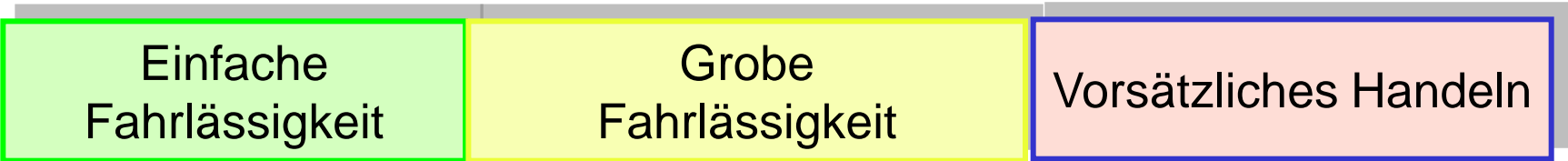
UN duldet Überwachung durch UV-Träger

UV-Träger übernimmt Rehabilitation und Entschädigung von geschädigten AN

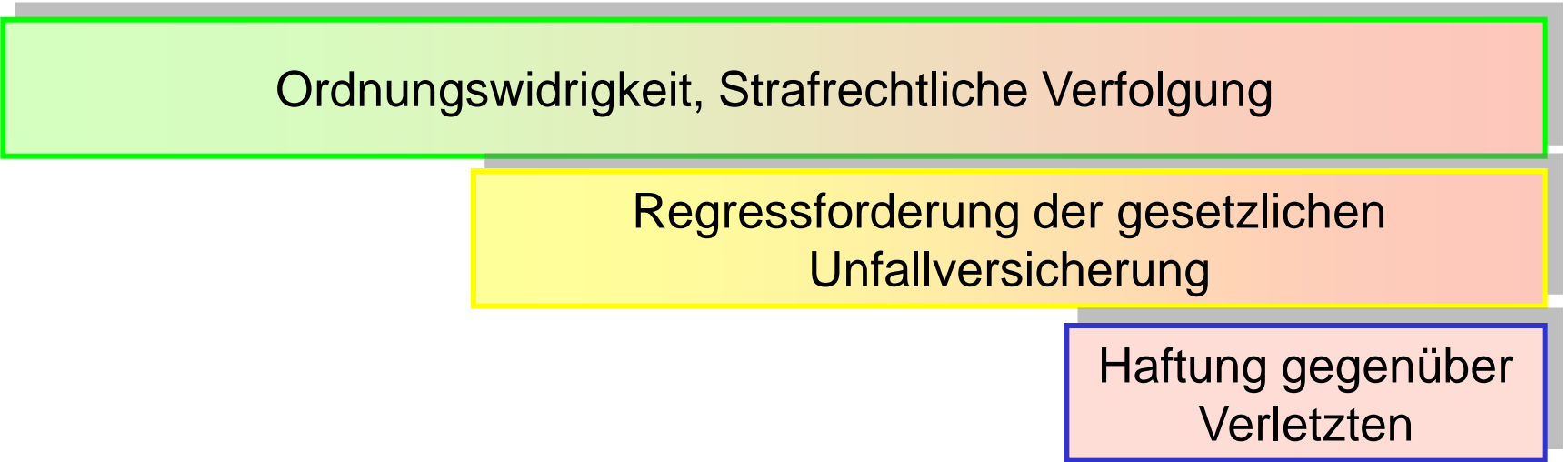


Unterscheidung schuldhaften Handelns

in drei Abstufungen



Abstufung rechtlicher Konsequenzen



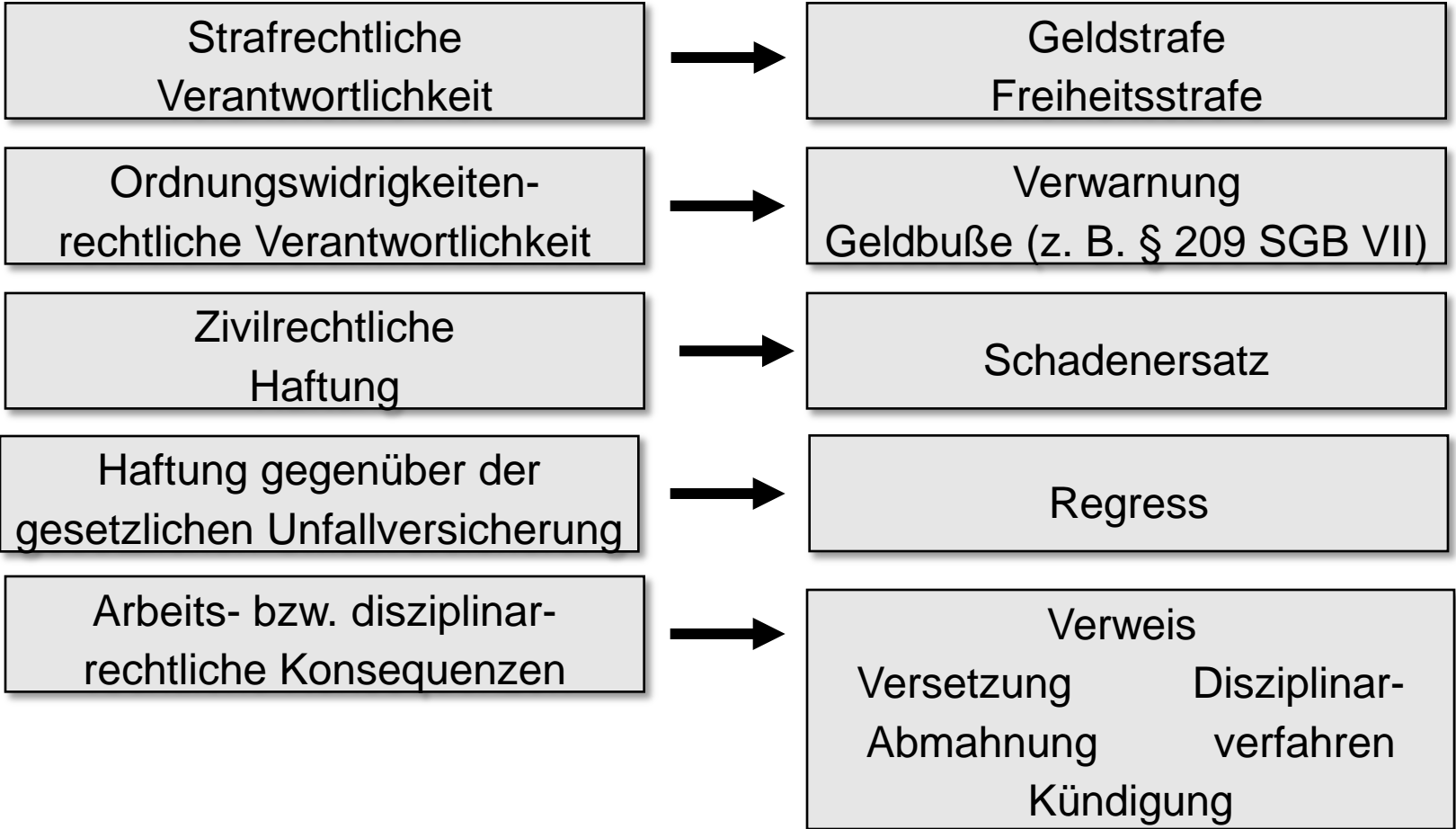


Kriterien grober Fahrlässigkeit

- besonders krasse Pflichtverletzung
- das Maß normaler Fahrlässigkeit erheblich übersteigend
- einfache naheliegende Überlegungen werden nicht angestellt
- es wird nicht beachtet, was jedem hätte einleuchten müssen



Kriterien grober Fahrlässigkeit





Der Arbeitsschutzausschuss...

- wird nach § 11 [Arbeitssicherheitsgesetz \(ASiG\)](#) gefordert.
- besteht aus einem Vertreter des Unternehmers, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt, den Sicherheitsbeauftragten, zwei Personalvertretern und weiteren Personen.
- soll einmal pro Quartal tagen



Bestellung von Sicherheitsbeauftragten...

- wird in § 20 der UVV „Grundsätze der Prävention“ GUV – A 1 gefordert.
- muss schriftlich erfolgen. Die Regel zur UVV „Grundsätze der Prävention“ GUV – R A1 enthält ein Musterformular für die Bestellung.
- muss ab dem 21. Beschäftigten erfolgen. Anlage 2 zur GUV – A1 erläutert die erforderliche Anzahl an Sicherheitsbeauftragten.



Bestellung von Betriebsarzt und FaSi...

- wird von den §§ 2 und 5 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) gefordert.
- die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ konkretisiert den zeitlichen Umfang und die Aufgaben dazu.
- die Bestellung erfolgt schriftlich und mit Zustimmung der Personalvertretung.



Organisation der ersten Hilfe

Die UVV „Grundsätze der Prävention“ GUV – V A1 regelt

- die allgemeinen Pflichten in der Organisation der ersten Hilfe (§ 24)
- die Ausstattung mit Meldeeinrichtungen und erste-Hilfe-Material (§ 25)
- die Anzahl und Ausbildung der Ersthelfer (§ 26) und Betriebs-sanitäter (§ 27)



Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

- werden von der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) gefordert.
- Sie unterscheidet in Wunsch-, Angebots- und Pflichtvorsorge. Die „Vorsorge“ besteht aus einer Beratung und/oder einer Untersuchung.
- Die Verordnung beschreibt Vorsorgeanlässe und nennt Fristen für eine Wiederholung.



Unterweisung

Beschäftigte sind vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich zu unterweisen über

- die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie
- die Maßnahmen zu ihrer Abwehr.

Die Rechtsgrundlage dazu findet sich in

- § 4 UVV Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)
- § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- und zahlreiche Verordnungen.



Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Unternehmer hat

- den Versicherten eine geeignete PSA zustellen
- die PSA ggf. zu warten, zu reparieren oder zu ersetzen
- über den Gebrauch der PSA zu unterweisen.

(§§ 2, 3 der PSA-Benutzungsverordnung)



Prüfung von Arbeitsmitteln

- Arbeitsmittel (= Geräte, Maschinen) müssen regelmäßig auf ihren sicheren Zustand geprüft werden (§ 10 BetrSichV).
- In einer Gefährdungsbeurteilung sind Art, Umfang, Fristen und die Qualifikation des Prüfers festzulegen (§ 3 BetrSichV).



Die Gefährdungsbeurteilung...

- beschreibt und beurteilt die bei der Arbeit auftretenden Gefährdungen und benennt die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen.
- wird vom Arbeitsschutzgesetz (§ 5 ArbSchG) grundsätzlich und detaillierter von zahlreichen Verordnungen gefordert.
- ist schriftlich zu dokumentieren (§ 6 ArbSchG).
- ist grundsätzlich eine Unternehmernaufgabe.
- wird in der Regel von den Führungskräften zusammen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt erstellt.